

# Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

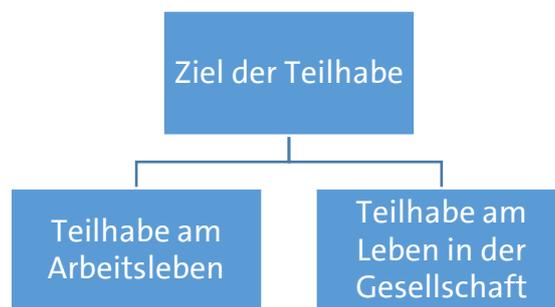
---

## Inhalt

1. Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben .....	3
2. Betroffener Personenkreis .....	3
3. Möglichkeiten der Förderung .....	3
4. Rehabilitationsträger .....	4
<b>4.1. Aufgaben der Rehabilitationsträger .....</b>	<b>4</b>
<b>4.2. Deutsche Rentenversicherung .....</b>	<b>5</b>
<b>4.3. Bundesagentur für Arbeit .....</b>	<b>5</b>
<b>4.4. Gesetzliche Krankenversicherung .....</b>	<b>6</b>
<b>4.5. Gesetzliche Unfallversicherung .....</b>	<b>6</b>
<b>4.6. Leistungen an Arbeitgeber .....</b>	<b>7</b>
5. Integrationsamt .....	7
<b>5.1. Aufgaben des Integrationsamtes .....</b>	<b>8</b>
<b>5.2. Was bei der Antragsstellung zu beachten ist .....</b>	<b>10</b>
6. Grundsätzliches zur Zuständigkeit .....	10
7. Weitere Leistungen – auch für nicht schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen .....	12
<b>7.1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben .....</b>	<b>12</b>
<b>7.2. Arbeitsmedizinischer Dienst .....</b>	<b>12</b>
7.2.1. Pflichtuntersuchungen .....	12
7.2.2. Angebotsuntersuchungen .....	12
7.2.3. Wunschuntersuchungen .....	13
8. Weitere Informationen .....	13
Anlagen .....	14

## 1. Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Für Menschen mit Behinderung stehen verschiedene Leistungen zur Verfügung, um sie am Arbeitsleben teilhaben zu lassen. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder auch berufliche Rehabilitation genannt, sollen die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen. Die erforderlichen Hilfen sollen dazu beitragen, die Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern oder wiederherzustellen.



## 2. Betroffener Personenkreis

Zu dem betroffenen Personenkreis zählen schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX) sowie ihnen gleichgestellte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX). Auch für nicht schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt werden. Zuständig sind die gesetzlichen Rehabilitationsträger, an die sich die Beschäftigten direkt wenden können.

## 3. Möglichkeiten der Förderung

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) umfassen Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, wie z. B.:

- Eignungsfeststellungs- und Diagnoseverfahren
- Besondere Zuschüsse für Arbeitgeber bei Einstellung in Ausbildung oder Arbeit
- Berufliche Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildung) in besonderen Einrichtungen, die auf die gesundheitliche Situation angemessen eingehen können
- Maßnahmen in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- Spezielle Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Technische Hilfsmittel und Umbauten am Ausbildungs- und Arbeitsplatz
- Zuschüsse an Arbeitgeber

Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben können durchgeführt werden:

- In Betrieben
- In außerbetrieblichen Einrichtungen und
- Soweit individuell erforderlich in besonderen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

#### **4. Rehabilitationsträger**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nach § 6 SGB IX durch folgende Träger gewährt:

- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften)
- Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Sozialhilfe

Welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen und richtet sich u.a. nach der Ursache der Behinderung (z.B. Arbeitsunfall) und nach dem Umfang von zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

##### **4.1. Aufgaben der Rehabilitationsträger**

Alle Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Menschen mit Behinderung umfassend über die möglichen Rehabilitationsmaßnahmen zu informieren und sie zu beraten (§ 12 SGB IX). Für eine trägerübergreifende, ortsnahe, niederschwellige und unabhängige Auskunftserteilung, Beratung und begleitende Unterstützung behinderter Menschen im Antrags- und Leistungsverfahren hat das SGB IX die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung geschaffen.

Einige Rehabilitationsträger sind nur für einen einzelnen Bereich der Rehabilitation und Teilhabe zuständig - zum Beispiel die Krankenkassen nur für die medizinische, die Bundesagentur für Arbeit nur für die berufliche Rehabilitation. Andere - wie etwa die Renten- und Unfallversicherungsträger - haben sowohl medizinische als auch berufsfördernde Rehabilitationsleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erbringen.

Bestimmte Rehabilitationsträger erbringen neben medizinischen und beruflichen Rehabilitationsleistungen auch Leistungen zur sozialen Teilhabe (früher: Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft); es sind dies die Unfallversicherung, die Träger der Kriegsopferfürsorge sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

## 4.2. Deutsche Rentenversicherung

Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** werden durch die Deutsche Rentenversicherung Versicherten gewährt, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Auf diesem Wege soll die Eingliederung im Berufsleben erhalten oder wieder erreicht werden. Die wichtigsten Einzelleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in § 49 Abs. 3 SGB IX zusammengefasst. Folgende Leistungen können durch den Arbeitgeber beantragt werden:

### Leistungen zur Unterstützung der Beschäftigungsbereitschaft

Durch Leistungen an Arbeitgeber soll erreicht werden, dass ein behinderungsbedingt gefährdetes Ausbildungsverhältnis oder Weiterbildungsverhältnis gesichert werden kann, Menschen mit Behinderung oder ihnen gleichgestellte Menschen innerhalb des Betriebes auf einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz umgesetzt oder bei bestehender Arbeitslosigkeit von einem Arbeitgeber beschäftigt werden.

### Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen

Diese Leistungen kommen in Betracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und eine Verpflichtung des Arbeitgebers oder der gesetzlichen Krankenversicherung nicht besteht. Zu den Hilfsmitteln und technischen Arbeitshilfen gehören orthopädischer Fußschutz, orthopädische Arbeitsschuhe, orthopädische Fahrersitze, berufsbedingter Mehrbedarf von Hörhilfen und Arbeitsplatzausstattungen (wie zum Beispiel orthopädischer Bürostuhl, Hebehilfe). Eine Übernahme der Kosten für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen ist nur möglich, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen. Der Antrag auf Übernahme der Kosten ist vor dem Kauf beziehungsweise der verbindlichen Bestellung zu stellen.

## 4.3. Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständige Rehabilitationsträgerin für die **berufliche Rehabilitation**, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Dies trifft auch zu, wenn Sie Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch ein Jobcenter erhalten.

Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Lohnkosten erhalten, wenn sie förderungsbedürftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen, zu denen auch Menschen mit Behinderung gehören können. Dabei handelt es sich um **Eingliederungszuschüsse (einschließlich Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen)**. Bei den Eingliederungszuschüssen handelt es sich um Ermessensleistungen. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Der Eingliederungszuschuss wird grundsätzlich nur gezahlt, wenn er zur beruflichen Eingliederung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers erforderlich ist. Über den Antrag entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter. Arbeitgeber können darüber hinaus speziell für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen folgende besondere Leistungen erhalten:

### Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen können Arbeitgeber Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung erhalten, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

### Arbeitshilfen im Betrieb

Es können Aufwendungen gefördert werden, die für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes zusätzlich erforderlich sind. Hierzu zählen auch die erforderlichen Umbauten (z. B. Auffahrtrampen, sanitäre Einrichtungen).

### Befristete Probebeschäftigung

Kosten, die einem Arbeitgeber durch eine befristete Probebeschäftigung eines Menschen mit Behinderung entstehen, können erstattet werden.

Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Menschen mit Behinderung ihren Wohnsitz haben.

Nähere Informationen können dem Merkblatt „[Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#)“ entnommen werden.

## **4.4. Gesetzliche Krankenversicherung**

Die Krankenversicherung erbringt für ihre Versicherten Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation**, wenn kein anderer Träger der Sozialversicherung solche Leistungen erbringen kann. Grundsätzlich fallen Erstattungen für Hilfsmittel in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung. Sofern es sich aber um Hilfsmittel handelt, die für die Ausübung einer speziellen Berufstätigkeit erforderlich ist, treten an Stellen der Gesetzlichen Krankenversicherung die anderen Rehabilitationsträger.

Z. B. ist bestimmtes Schuhwerk, das ein schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Mensch für die Arbeit benötigt eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und nicht eine medizinische Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung. Wäre es hingegen ein Schuh, den die/der Beschäftigte nicht speziell für die Arbeit, sondern allgemein benötigen würde, so wäre es ein Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation und folglich durch die Krankenversicherung zu zahlen.

## **4.5. Gesetzliche Unfallversicherung**

Die Unfallkasse Nord ist die gesetzliche Unfallversicherung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Unfallkasse unterstützt bei der **beruflichen Wiedereingliederung nach schweren Unfällen oder Berufskrankheiten** um die Erwerbsfähigkeit der Beschäftigten wiederherzustellen und zu sichern.

## 4.6. Leistungen an Arbeitgeber

Neben der Hilfe für Beschäftigte können auch Arbeitgeber Leistungen beantragen.

Für Zuschüsse die Arbeitgeber erhalten könnten Auflagen gelten, die u. a. aus § 50 SGB IX hervorgehen (z. B. Einschränkungen für die Zahlung von Eingliederungszuschüssen).

Leistungen an den Arbeitgeber gibt es z.B. als:

- Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen von bis zu 100 % der für das letzte Ausbildungsjahr vereinbarten monatlichen Vergütung
- Eingliederungszuschüsse von bis zu 50 % (für behinderte Menschen bis zu 70 %, in der Regel mit einer jährlichen Kürzung von mindestens 10 %) des tariflichen bzw. ortsüblichen Bruttoarbeitsentgelts für mindestens 1 Jahr
- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb
- Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung  
Umschulung, Aus- oder Weiterbildung im Betrieb
- Technische Veränderung des Arbeitsplatzes

## 5. Integrationsamt

Neben den Rehabilitationsträger gibt es das Integrationsamt, die ebenfalls Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen erbringen. **Die Unterstützungsmöglichkeiten der Rehabilitationsträger müssen vorrangig vor den Leistungen des Integrationsamtes ausgeschöpft werden.**

Das Integrationsamt ist eine Behörde, die Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 3 SGB IX) erfüllt. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind formal zu unterscheiden von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, welche ausschließlich von den Integrationsämtern erbracht werden und die **eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung voraussetzen.**

Das Integrationsamt ist selbst kein Rehabilitationsträger. Deshalb sind bei der Zuständigkeitsklärung (siehe auch [6. Grundsätzliches zur Zuständigkeit](#)) nach §§ 14-15 SGB IX spezifische Regelungen zu beachten (§ 185 Absatz 7 SGB IX).

Das Integrationsamt arbeitet eng zusammen mit den Rehabilitationsträgern, den Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Behindertenverbänden.

Um die Regelungen zur Zusammenarbeit und Sicherstellung einer möglichst nahtlosen Rehabilitation behinderter Menschen bis hin zum konkreten Arbeitsplatz sind auch die Integrationsämter mit ihren auf die Gruppe der schwerbehinderten Menschen bezogenen Leistungen zur Prävention und Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben eingebunden (vergleiche zum Beispiel § 3, § 12 Absatz 2, §§ 19-22, §§ 25, 26 SGB IX).

## 5.1. Aufgaben des Integrationsamtes

Die Aufgaben des Integrationsamtes umfassen nach § 185 SGB IX:

- Leistungen an schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber (vergleiche begleitende Hilfe im Arbeitsleben)
- den besonderen Kündigungsschutz
- Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

Die Leistungen des Integrationsamtes - persönlicher und materieller Art - stellen eine individuelle, auf die besonderen Anforderungen des Arbeitsplatzes und die besonderen Bedarfe des Menschen mit Behinderung abgestellte Ergänzung zu den Leistungen der Rehabilitationsträger dar.

Im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben unterstützen die Integrationsämter Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung durch finanziellen Leistungen, sowohl um Arbeitsplätze zu sichern als auch um neue Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Die meisten finanziellen Leistungen der Integrationsämter sind sogenannte Ermessensleistungen. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch und sie sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe möglich.

Neben der finanziellen Förderung kommen Arbeitgebern und Menschen mit Behinderung auch die Beratungsdienstleistungen zugute, zum Beispiel durch die Integrationsfachdienste.

Das Integrationsamt bewilligt finanzielle Leistungen an Arbeitgeber für folgende Zwecke und Maßnahmen:

- Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Einstellung schwerbehinderter Menschen im Rahmen von Arbeitsmarktprogrammen
- Förderung der Ausbildung
- Behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsräumen
- Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen

Finanziert werden u. a. technische Arbeitshilfen oder die Umrüstung eines Arbeitsplatzes, wenn dadurch der Arbeitsplatz einer/eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten gesichert wird. Auch wenn betriebliche Veränderungen notwendige Maßnahmen auslösen kann eine Unterstützung beim Integrationsamt beantragt werden.

Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt bieten vielfältige Fördermöglichkeiten in Form von Eingliederungszuschüssen oder Prämien aus Förderprogramme für die Einstellung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen.

Des Weiteren können Zuschüsse für folgende Leistungen beantragt werden:

- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie
- Einrichtung von Telearbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung
- Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung sowie die Schulung oder Einweisung
- Ersatzbeschaffungen oder Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung
- Personelle Unterstützung, falls ein schwerbehinderter oder gleichgestellter Mensch auf die Hilfe anderer Mitarbeiter angewiesen ist. In dem Fall stellt der Arbeitsausfall dieser Person eine außergewöhnliche Belastung für den Arbeitgeber dar. Beim Integrationsamt kann dafür ein finanzieller Ausgleich beantragt werden.

## LEISTUNGSÜBERSICHT



Abbildung 1 Leistungsübersicht des Integrationsamtes Quelle: Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf – im Überblick (BIH) 02/2018

## 5.2. Was bei der Antragsstellung zu beachten ist

Wichtig ist, dass vor der Beschaffung von Hilfsmitteln oder dem Abschluss von Verträgen auf das Integrationsamt zugegangen wird, da andernfalls ggf. ein Anspruch auf die Leistung nicht mehr besteht.

Neben dem Antragsformular werden meist weitere Unterlagen und Informationen benötigt. Es beschleunigt das Verfahren, wenn der Antrag möglichst vollständig eingereicht wird.

In der Regel müssen folgende Unterlagen vorliegen, damit das Integrationsamt über eine Förderung entscheiden kann:

- Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid
- Geht es bei der beantragten Leistung um einen Behinderungsausgleich: Nachweis der vorliegenden Erkrankung oder Behinderung (am einfachsten durch Vorlage des Anerkennungsbescheides)
- Kurze Beschreibung, welche Unterstützung oder Leistung benötigt wird
- Gegebenenfalls weitere Informationen, beispielsweise Beschreibung des beantragten Hilfsmittels oder Kostenvoranschlag

Weitere Informationen zum Thema können dem „[Ratgeber Leistungen des Integrationsamtes](#)“ entnommen werden.

## 6. Grundsätzliches zur Zuständigkeit

Vorrang vor Leistungen des Integrationsamtes, die durch die Ausgleichsabgabe finanziert werden, haben die Leistungen der Rehabilitationsträger – wie die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit oder die Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung. Auf diese sogenannten „Reha-Leistungen“ haben Versicherte einen Rechtsanspruch. Das Integrationsamt kann darüber hinaus Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zur Verfügung stellen.

Das Verfahren der Zuständigkeitsklärung (§§ 14-17 SGB IX) soll vermeiden, dass Unklarheiten über die Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers zulasten der Menschen mit Behinderung gehen, und zugleich das Verwaltungsverfahren im Rahmen der Rehabilitation deutlich verkürzen.

Die Rehabilitationsträger selbst sind verantwortlich für die Klärung der Zuständigkeit. § 14 SGB IX sieht vor, dass ein gesetzlicher Leistungsträger, wenn er sich selbst nicht für zuständig hält, einen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten muss. Dieser darf den Antrag keinesfalls zurückgeben oder wiederum an einen dritten Leistungsträger weiterleiten, sondern muss selbst für eine Lösung sorgen. Er trifft die Entscheidung auf allen nach dem Sozialgesetzbuch in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen.

## Zuständigkeiten

Betriebliche Gründe	Gründe in der Person	
Modernisierung	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Akut-Ereignis (Unfall, Erkrankung)
Wegfall des alten Arbeitsplatzes und Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz	Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen	Verschlechterung des Gesundheitszustandes
Insolvenz	Arbeitgeberwechsel des schwerbehinderten Menschen	Drohende Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung
<b>Integrationsamt</b>	<b>Integrationsamt</b>	<b>Reha-Träger</b>

Abbildung 2 Quelle: ZB Ratgeber Behinderung & Beruf, Die Leistungen des Integrationsamtes, 01/2018

Das Integrationsamt gibt als Richtwert an: Wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat oder die/der Beschäftigte gerade an einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen hat, wendet man sich am besten direkt an die Deutsche Rentenversicherung oder an die Agentur für Arbeit.

## 7. Weitere Leistungen – auch für nicht schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen

### 7.1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Auch für nicht schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt werden. Zuständig sind die gesetzlichen Rehabilitationsträger, an die sich die Beschäftigten direkt wenden können. Auch der Arbeitsmedizinische Dienst der FHH berät bei allen Fragen zum Thema Rehabilitation und Wiedereingliederung. Die Beschäftigten erhalten dort ebenfalls Hilfestellung und persönliche Beratung.

### 7.2. Arbeitsmedizinischer Dienst

Den [Seiten des FHH-Portals](#) ist zu entnehmen, dass die Betriebsärztinnen und -ärzte des Arbeitsmedizinischen Dienstes AMD die Beschäftigten der FHH betreuen. Sie beraten in allen Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung. Vorrangiges Ziel des Arbeitsmedizinischen Dienstes ist, die Beschäftigten vor arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen zu schützen. Zudem prüft und beurteilt der AMD Arbeitsplätze hinsichtlich einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung. **Im Auftrag der zuständigen Personalabteilungen** führen die Betriebsärztinnen und -ärzte u. a.

- Pflichtvorsorgen,
- Angebotsvorsorgen und
- Wunschvorsorgen sowie
- Eignungsuntersuchungen durch.

Der AMD unterstützt beim **betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)** und bei der stufenweisen Wiedereingliederung nach Langzeiterkrankung. Zudem bietet er Hilfe bei psychischen Problemen oder **Gewalt am Arbeitsplatz**. Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte arbeiten unabhängig, weisungsfrei und unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

#### 7.2.1. Pflichtuntersuchungen

Pflichtuntersuchungen sind bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten als Erst- und Nachuntersuchungen vom Arbeitgeber **zu veranlassen** (z. B. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen).

#### 7.2.2. Angebotsuntersuchungen

Angebotsuntersuchungen sind Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten als Erst- und Nachuntersuchungen **anzubieten** sind. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sie regelmäßig anzubieten. Der Beschäftigte kann dieses Angebot freiwillig nutzen. Den Beschäftigten steht es frei, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, sich einfach nur beraten

zu lassen und ob er das Ergebnis mitteilen möchte. Zu den Angebotsuntersuchungen zählt u. a. die Untersuchung der Belastungen durch Bildschirmarbeit.

**Sofern Pflicht- oder Angebots durch den AMD durchgeführt werden, ist die Personalsachbearbeitung zu kontaktieren.**

### **7.2.3. Wunschuntersuchungen**

Wunschuntersuchungen muss der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes auf deren Wunsch hin ermöglichen. Anders als bei Pflicht- und Angebotsuntersuchungen, die der Arbeitgeber aktiv und regelmäßig anbieten muss, **geht bei den Wunschuntersuchungen die Initiative vom einzelnen Arbeitnehmer aus.**

Mit der Stärkung des Rechts auf Wunschuntersuchungen sollen Arbeitgeber und Beschäftigte arbeitsbezogene gesundheitliche Probleme frühzeitig erkennen. Wunschuntersuchungen sind eine sinnvolle Investition in die Gesundheit der Mitarbeiter und die Leistungsfähigkeit eines Betriebes. Als Präventionsmaßnahmen können sie dazu beitragen, hohe Folgekosten zu vermeiden, die durch krankheitsbedingten Ausfall entstehen könnten. **Hierunter fallen spezielle Arbeitsplatzausstattungen** (zum Beispiel Bürostuhl) bei Rückenerkrankungen oder die Beratung nach längerer Erkrankung im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements.

**Sofern Beschäftigte Wunschuntersuchungen durchführen lassen möchten können sie sich diesbezüglich direkt an den AMD wenden.**

### **7.2.4. Eignungsuntersuchungen**

Eignungsuntersuchungen dienen dem Zweck, die Tauglichkeit eines/einer Beschäftigten für eine bestimmte Tätigkeit festzustellen.

Informationen zu den Leistungen des AMD sind auch im [KUS-Portal](#) verfügbar.

## **8. Weitere Informationen**

### **Internetseiten:**

- [Deutsche Rentenversicherung – Berufliche Rehabilitation -](#)
- [Bundesagentur für Arbeit – Berufliche Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben](#)
- [Integrationsamt](#)

### **Informationsblätter:**

- [Merkblatt Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#)
- [ZB Info Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf](#)
- [Die Leistungen des Integrationsamtes](#)
- [Zuständigkeiten Integrationsamt](#)

## Anlagen

### Anlage 1 – Überblick über die wichtigsten Leistungen und Verfahren zur Teilhabe am Arbeitsleben für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen

Leistungen	Antragsteller innerhalb der UHH	Zu beantragen bei
<p><b>Eingliederungszuschuss bei Neueinstellungen</b></p> <p><u>Voraussetzung:</u> Der/Die Bewerber/in verfügt (noch) nicht über die beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse, die für eine Stelle benötigt werden. Weitere Informationen <a href="#">hier</a>.</p>	<p>Personalservice</p> <p>PSB prüft bei Eingang der Einstellungsunterlagen die Möglichkeit der Beantragung eines Eingliederungszuschusses.</p>	<p><a href="#">Agentur für Arbeit</a></p> <p>Antragstellung muss vor Arbeitsaufnahme erfolgen!</p>
<p><b>Behindertengerechte Ausstattung</b> des Arbeitsplatzes oder Ausbildungsplatzes mit fest eingebauten Hilfen (z.B. Personenaufzug, behindertengerechte Sanitäranlagen)</p>	<p>Personalservice</p> <p>Beschäftigungsstelle wendet sich bei Bedarf an PSB. Diese/r setzt sich mit den UHH internen Stellen wie Stab AU und/oder Abt. 8 in Verbindung und stellt Kontakt her, damit Möglichkeiten von fachlicher Stelle geprüft werden. Antragstellung beim Rehabilitationsträger oder beim Integrationsamt erfolgt nach Mitteilung der Festlegung der erforderlichen Ausstattung durch AU oder 8 durch die PSB.</p>	<p>Bei neu eingetretener Behinderung und Verschlechterung: <a href="#">Rehabilitationsträger</a></p> <p>Bei Verbesserung der Arbeitsbedingungen: <a href="#">Integrationsamt</a></p>
<p><b>Außergewöhnliche Belastungen</b></p> <p><u>Erläuterung:</u> Der schwerbehinderte Mensch wird personell betreut/unterstützt oder die Arbeitsleistung liegt aus behindertenbedingten Gründen erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Arbeitnehmer/innen.</p>	<p>Personalservice</p> <p>Beschäftigungsstelle wendet sich bei Bedarf an PSB. Diese/r setzt sich mit dem Integrationsamt zwecks Klärung der Möglichkeiten der Hilfe und der Erstattung. Antragstellung erfolgt durch die PSB.</p>	<p><a href="#">Integrationsamt</a></p>
<p><b>Arbeitsassistenz</b></p> <p><u>Erläuterung:</u> Unter Arbeitsassistenz versteht man eine über gelegentliche Handreichung hinausgehende regelmäßige Hilfestellung am Arbeitsplatz. Wichtige Voraussetzung ist, dass es um arbeitsplatzbezogene Unterstützung geht, diese notwendig ist und die/der schwerbehinderte Assistenznehmer/in ihre/seine arbeitsvertraglich geforderten Kernaufgaben selbst erfüllt.</p>	<p>Personalservice</p> <p>Beschäftigungsstelle sucht eine/n geeignete/n Kandidatin/en (z. B. stud. Ang.) der/die ausschließlich für den bewilligten Umfang und die bewilligten Tätigkeiten beschäftigt werden soll und beantragt die Einstellung. Befristungsrechtliche Rahmendbedingungen sind zu beachten.</p>	<p><a href="#">Integrationsamt</a></p>

	<p>Als Kostenstelle bzw. PSP-Element sollte das der Beschäftigungsstelle oder ein zentrales der Fakultät verwendet werden. Dieses wird zunächst mit den anfallenden Kosten der Arbeitsassistenz belastet und im Zuge der Personalkostenerstattung wieder entlastet.</p> <p>Die PSB beantragt die Personalkostenerstattung beim Integrationsamt und klärt den Erstattungsintervall. Üblicherweise erfolgen Personalkostenerstattungen in einem halbjährlichen oder jährlichen Rhythmus.</p>	
<p><b>Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen</b></p> <p>Erläuterung: Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 v.H. aber mindestens 30 v.H. können sich unter Umständen mit den schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen. <a href="#">Informationen</a>; <a href="#">Antrag</a></p>	<p>Beschäftigte/r selbst</p>	<p><a href="#">Agentur für Arbeit</a></p>
<p><b>Behindertengerechte Ausstattung</b> in Form von individuellen und mobilen Arbeitshilfen, die nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen</p>	<p>Beschäftigte/r selbst</p>	<p>Bei neu eingetretener Behinderung und Verschlechterung: <u>Rehabilitationsträger</u></p> <p>Bei Verbesserung der Arbeitsbedingungen: <a href="#">Integrationsamt</a></p>

Sollten die gesetzlichen Träger einen Antrag auf Leistungen abgelehnt haben, wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personalservice auch die Möglichkeit geprüft, ob z. B. Technische Arbeitshilfen aus zentralen Mitteln finanziert werden können.

## Anlage 2 – Gesamtübersicht Leistungen, Voraussetzungen und Zuständigkeiten

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen – 2/2018

### LEISTUNGEN AN ARBEITGEBER

### Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p><b>Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung</b> (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für behinderte Menschen bis zu 60 Prozent</li> <li>für schwerbehinderte Menschen bis zu 80 Prozent</li> <li>in Ausnahmefällen bis zur vollen Höhe für das letzte Ausbildungsjahr</li> </ul> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für die Dauer der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn die Aus- oder Weiterbildung behinderungsbedingt ansonsten nicht zu erreichen ist</li> </ul>	<p><b>Agentur für Arbeit</b> § 73 Abs. 1 und 2 SGB III</p> <p><b>SGB-II-Träger</b> § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III</p> <p><b>Rehaträger</b> § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX</p>
<p><b>Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung</b> als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes</li> </ul> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>12 Monate</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden</li> </ul>	<p><b>Agentur für Arbeit</b> § 73 Abs. 3 SGB III</p> <p><b>SGB-II-Träger</b> § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 3 SGB III</p>
<p><b>Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</b></p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul> <p><b>Was beachten?</b> Folgende Gebühren werden von den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren</li> <li>Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung</li> <li>Betreuungsgebühr für Auszubildende</li> <li>Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (§ 154 Abs. 1 SGB IX) einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 155 Abs. 1 SGB IX) ausbilden, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat</li> </ul>	<p><b>Integrationsamt</b> § 185 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i.V.m. § 26a SchwbAV</p>

## Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p><b>Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</b></p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul> <p><b>Was beachten?</b> Die Kosten sind von den Leistungen der Agentur für Arbeit abzugrenzen, die sich auf Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§ 73 SGB III).</p>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn Arbeitgeber einen behinderten Menschen einstellen, der für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist (§ 151 Abs. 4 SGB IX). Nicht berücksichtigt wird dabei, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt wird</li> <li>wenn die Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) durch Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachgewiesen wird</li> </ul>	<p><b>Integrationsamt</b> § 185 Abs. 3 Nr. 2c SGB IX i.V.m. § 26b SchwbAV</p>
<p><b>Zuschuss für Probebeschäftigung</b></p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in voller Höhe der Kosten</li> </ul> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zu 3 Monate</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert oder ihre vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird</li> </ul>	<p><b>Agentur für Arbeit</b> § 46 Abs. 1 SGB III <b>SGB-II-Träger</b> § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB III <b>Rehaträger</b> § 50 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX</p>
<p><b>Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen als Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten</b></p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul> <p><b>Was beachten?</b> Der Arbeitgeber soll sich angemessen an den Gesamtkosten beteiligen.</p>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn schwerbehinderte Menschen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus oder</li> <li>- nach Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden</li> </ul> </li> <li>wenn besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 154 Abs. 1 und § 155 SGB IX) eingestellt werden</li> <li>wenn Arbeitsbedingungen verbessert werden oder eine sonst drohende Kündigung abgewendet wird</li> </ul>	<p><b>Integrationsamt</b> § 15 SchwbAV</p>

## LEISTUNGEN AN ARBEITGEBER

## Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p><b>Eingliederungszuschuss</b> als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes</li> </ul> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Regelfall bis zu 24 Monate</li> <li>▪ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 60 Monate</li> <li>▪ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate</li> </ul> <p><b>Was beachten?</b> Degression: Zuschuss sinkt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nach 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich</li> <li>▪ bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen erstmals nach Ablauf von 24 Monaten</li> <li>▪ nicht unter die Mindestförderung von 30 Prozent</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn die Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen aus persönlichen Gründen erschwert ist</li> <li>▪ wenn die Vermittlung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen (i.S.v. § 187 Abs. 1 Nr. 3a bis 3d SGB IX) aus persönlichen Gründen erschwert ist</li> </ul>	<p>Agentur für Arbeit § 90 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX</p>
<p><b>Budget für Arbeit</b> in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt</p> <p>Siehe Seite 11</p>		<p>Träger der Eingliederungshilfe § 61 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61 SGB IX</p>
<p><b>Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb</b></p> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zur vollen Höhe der Kosten</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn dies für eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist und</li> <li>▪ wenn der Arbeitgeber nicht nach § 164 Abs. 4 SGB IX verpflichtet ist, die Kosten für die Arbeitshilfen zu übernehmen</li> </ul>	<p>Agentur für Arbeit § 46 Abs. 2 SGB III SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 2 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i.V.m. § 26 SchwbAV</p>

## Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p><b>Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen</b> als Zuschuss und/oder Darlehen</p> <p><b>Wie viel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zur vollen Höhe der Kosten</li> </ul> <p><b>Wofür?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erst- und Ersatzbeschaffung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung</li> <li>▪ Wartung, Instandhaltung</li> <li>▪ Anpassung an technische Weiterentwicklung</li> <li>▪ Ausbildung im Gebrauch der geförderten Gegenstände</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn Arbeitsstätten behinderungsgerecht gestaltet und unterhalten werden</li> <li>▪ wenn Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden</li> <li>▪ wenn für schwerbehinderte Menschen           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden (§ 164 Abs. 5 SGB IX)</li> <li>- sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung veranlasst werden</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Integrationsamt</b> § 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i.V.m. § 26 SchwbAV</p> <p><b>Rehaträger</b> § 50 i.V.m. § 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX</p>
<p><b>Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen</b></p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ richtet sich nach dem Einzelfall und muss in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsentgelt stehen</li> </ul> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen (§ 155 Abs. 1 Nr. 1a bis d, Abs. 2 und § 158 SGB IX) überdurchschnittlich hohe Aufwendungen anfallen, z. B. bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine Hilfskraft oder zur Abgeltung wesentlich verminderter Arbeitsleistung</li> <li>▪ wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten, z. B. die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, zuvor ausgeschöpft wurden</li> <li>▪ wenn es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen</li> <li>▪ wenn ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) übernommen wird</li> </ul>	<p><b>Integrationsamt</b> § 185 Abs. 3 Nr. 2e SGB IX i.V.m. § 27 SchwbAV</p>

## LEISTUNGEN AN ARBEITGEBER

## Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p><b>Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)</b></p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn Arbeitgeber ein BEM einführen</li> <li>▪ wenn z. B. in einer Inklusionsvereinbarung insbesondere Regelungen zur Durchführung einer betrieblichen Prävention (BEM) und zur Gesundheitsförderung getroffen werden</li> <li>▪ wenn das Konzept zum BEM über die Mindestanforderungen der Prävention hinausgeht</li> </ul>	<p>Rehaträger            Integrationsamt            § 167 Abs. 3 SGB IX,            § 185 Abs. 3 Nr. 2d            SGB IX i.V.m. § 26c            SchwbAV</p>

## LEISTUNGEN AN SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

## Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p><b>Technische Arbeitshilfen</b> als Zuschuss</p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zur vollen Höhe der Kosten</li> </ul> <p><b>Wofür?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erst- und Ersatzbeschaffung</li> <li>▪ Wartung, Instandhaltung</li> <li>▪ Ausbildung im Gebrauch</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn die technischen Arbeitshilfen nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen</li> </ul>	<p><b>Integrationsamt</b> § 185 Abs. 3 Nr. 1a SGB IX i.V.m. § 19 SchwbAV <b>Rehaträger</b> § 49 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX</p>
<p><b>Kosten für Hilfsmittel</b></p> <p><b>Wofür?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufsausübung</li> <li>▪ Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe</li> <li>▪ Erhöhung der Sicherheit auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsplatz</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn keine Verpflichtung zur Kostenübernahme vonseiten des Arbeitgebers besteht</li> <li>▪ wenn es keine medizinischen Leistungen sind</li> </ul>	<p><b>Rehaträger</b> § 49 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX</p>
<p><b>Kraftfahrzeughilfen</b></p> <p><b>Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (Kfz)</b></p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einkommensabhängig</li> <li>▪ bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis 9.500 Euro (höherer Zuschuss möglich, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung größeres Fahrzeug erforderlich)</li> </ul> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren</li> </ul> <p><b>Behinderungsbedingte Zusatzausstattung</b></p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis zur vollen Höhe der Kosten auch für Einbau und Reparaturen</li> </ul> <p><b>Fahrerlaubnis</b></p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einkommensabhängig</li> <li>▪ bis zur vollen Höhe der Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine</li> </ul> <p><b>Leistungen in Härtefällen, z. B. Kosten für Beförderungsdienste</b></p>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn das Kfz infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- und Ausbildungsortes erforderlich ist</li> <li>▪ wenn das Kfz nach Größe und Ausstattung behinderungsgerecht ist</li> <li>▪ wenn eine eventuell erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist</li> </ul> <p><b>Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn sein Verkehrswert mindestens 50 Prozent des ursprünglichen Neuwagenpreises beträgt</li> </ul>	<p><b>Rehaträger</b> § 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX, Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) <b>Integrationsamt</b> § 185 Abs. 3 Nr. 1b SGB IX i.V.m. § 20 SchwbAV i.V.m. KfzHV</p>

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p><b>Wohnungshilfen</b> in Form von Zuschüssen, Zinszuschüssen</p> <p><b>Wofür?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum</li> <li>▪ Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse</li> <li>▪ Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn die Förderungsvoraussetzungen nach dem Zweiten Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vorliegen (für Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum)</li> </ul>	<p><b>Rehaträger</b> § 49 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX</p> <p><b>Integrationsamt</b> § 185 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX i.V.m. § 22 SchwbAV</p>
<p><b>Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz</b> als Darlehen oder in Form von Zinszuschüssen</p> <p><b>Wofür?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gründung (Gründungszuschuss)</li> <li>▪ Einstieg (Einstiegsgeld)</li> <li>▪ Coaching</li> <li>▪ Freie Förderung</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit vorliegen</li> <li>▪ wenn eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachtet und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt hat</li> <li>▪ wenn der Lebensunterhalt durch die Tätigkeit sichergestellt ist</li> <li>▪ wenn die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist</li> <li>▪ wenn damit die Arbeitslosigkeit und der Bezug von Entgeltersatzleistungen beendet bzw. die Hilfebedürftigkeit überwunden wird</li> </ul>	<p><b>Integrationsamt</b> § 185 Abs. 3 Nr. 1c SGB IX i.V.m. § 21 SchwbAV</p> <p><b>Agentur für Arbeit</b> §§ 93 ff. SGB III</p> <p><b>SGB-II-Träger</b> §§ 16b, c und f SGB II</p>
<p><b>Hilfen in besonderen Lebenslagen</b> in Form eines Zuschusses und/oder Darlehens</p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn andere Leistungen als die in den §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten Hilfen erforderlich sind, um die Ziele der Begleitenden Hilfe zu erreichen</li> </ul>	<p><b>Integrationsamt</b> § 185 Abs. 3 Nr. 1f SGB IX i.V.m. § 25 SchwbAV</p>

## Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p><b>Budget für Arbeit</b> in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt und Anleitung sowie Begleitung des Budgetnehmers am Arbeitsplatz</p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des regelmäßigen Arbeitsentgeltes</li> <li>▪ höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV* (per Landesrecht geregelt, kann auch ein höherer Prozentsatz gewährt werden)</li> </ul> <p>*Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag</p> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul> <p><b>Was beachten?</b> Es ist eine Leistung der Eingliederungshilfe, an der sich das Integrationsamt beteiligen kann (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX). Die Leistung wird regelmäßig an den Arbeitgeber ausbezahlt.</p>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn der behinderte Mensch Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX hat und</li> <li>▪ wenn er auf einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung beschäftigt wird</li> </ul>	<p>Träger der Eingliederungshilfe § 61 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 61 SGB IX</p>
<p><b>Notwendige Arbeitsassistenz</b> in Form von Kostenerstattung</p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ maßgeblich ist der zeitliche Bedarf an Arbeitsassistenz</li> </ul> <p><b>Was beachten?</b> Der schwerbehinderte Mensch muss immer in der Lage sein, den Kern seiner Aufgaben selbst zu erledigen. Bei der Arbeitsassistenz handelt es sich nur um die notwendige Unterstützung dabei.</p>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn eine persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bzw. zeitlich und tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung erforderlich ist</li> <li>▪ wenn der schwerbehinderte Arbeitnehmer             <ul style="list-style-type: none"> <li>- selbst die Assistenzkraft beauftragt</li> <li>- in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Organisation und Anleitung der Assistenz übernimmt</li> </ul> </li> <li>▪ wenn das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt</li> <li>▪ wenn alle anderen Möglichkeiten des SGB IX sowie alle Leistungen Dritter ausgeschöpft wurden</li> </ul>	<p>Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX Integrationsamt § 185 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV</p>

## LEISTUNGEN AN SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

## Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen	Zuständigkeit Rechtsgrundlage
<p><b>Unterstützte Beschäftigung</b></p> <p><b>Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung</b> (Leistungen zum Lebensunterhalt, Übernahme der Teilnahmekosten)</p> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Regelfall bis zu 2 Jahre, in begründeten Fällen maximal 3 Jahre</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn besonderer Unterstützungsbedarf besteht, vor allem bei Schulabgängern aus Förder- oder Sonderschulen sowie bei behinderten Menschen, für die sonst nur eine Beschäftigung in einer WfbM möglich wäre und bei denen durch die Qualifizierung eine Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt in Aussicht steht</li> </ul>	<p><b>Rehaträger</b> § 55 Abs. 2 SGB IX</p>
<p><b>Unterstützte Beschäftigung</b></p> <p><b>Leistungen für eine Berufsbegleitung</b></p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul> <p><b>Wie lange?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>richtet sich nach dem Einzelfall</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn nach der Qualifizierungsphase ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen und weitere Unterstützung erforderlich ist</li> <li>wenn ein Beschäftigter einer WfbM einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlangt hat</li> </ul>	<p><b>Integrationsamt</b> § 55 Abs. 3 i.V.m. § 185 Abs. 4 SGB IX <b>Rehaträger</b> § 55 Abs. 3 SGB IX</p>
<p><b>Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten</b> in Form von Zuschüssen</p> <p><b>Wie viel?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zur Höhe der behinderungsbedingt entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme</li> </ul>	<p><b>Wann?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn die Maßnahmen nach Art, Umfang und Dauer den besonderen Bedürfnissen der schwerbehinderten Arbeitnehmer oder Selbstständigen entsprechen und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten oder verbessern</li> </ul>	<p><b>Integrationsamt</b> § 185 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX i.V.m. § 24 SchwbAV <b>Rehaträger</b> § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX</p>